

Vereinssatzung des
allgemeinen Sportvereins e.V.
Weisenheim am Sand

Ursprüngliche Satzung vom 03.05.1953

Neufassung der Satzung vom 04.03.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Allgemeiner Sportverein Weisenheim am Sand e.V. und trägt die Abkürzung

ASV Weisenheim am Sand e.V.

Sitz des Vereins ist Weisenheim am Sand. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Gründungsjahr des Vereins ist 1899.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vornahme von sportlichen Übungen, als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung, ebenso die Möglichkeit der Teilnahme an Wettkämpfen. Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung sportlicher Leistungen.

Dazu bietet der Verein verschiedene Sportarten an und stellt seinen Mitgliedern die entsprechenden Sportanlagen und Räumlichkeiten zur Verfügung. Seine Einkünfte verwendet der Verein ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

§ 2a Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ruht bis dahin.
- 2.) Gerät ein Mitglied schuldhaft länger als 3 Monate mit seinem Vereinsbeitrag in Rückstand erlischt die Mitgliedschaft.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, oder Ausschluss.
- 4.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig

§ 4 Beiträge

Mitgliedsbeitrag, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger ID DE10ZZZ00001060484 jährlich am 15.05. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 5 Kündigung

Bei einem vereinschädigenden Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes vornehmen. Erfolgte eine finanzielle Schädigung ist, bei Aussicht auf Erfolg, der Klageweg zu veranlassen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende beim Vorstand zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet wird die Kündigung erst im Folgejahr wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können aktiv die Sportanlage und Gerätschaften eigenverantwortlich nutzen. Sie verpflichten sich zu einem ordnungsgemäßen und pflegerischen Umgang. Schäden sind umgehend dem Vorstand zu melden. Die Mitglieder und deren Gäste sind während des Besuches versichert. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen ist erwünscht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, verpflichtet. Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Diese kann als Präsenzveranstaltung oder online / per Videokonferenz durchgeführt werden.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und Prüfung durch die Kassenprüfer/Revisoren
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahl des Gesamtvorstandes und der Revisoren nach § 10
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- g) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- h) Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern.

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassenwart

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind auch einzelvertretungsbefugt.

Beirat

Der Beirat besteht aus 4-6 Mitgliedern.

1. Dem Jugendwart
2. Dem Pressewart
3. Dem Platzwart
4. Drei Beratende Mitglieder

Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand und dem Beirat, wird vom 1. Vorsitzenden oder seinen Beauftragten oder auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes einberufen. Die Einladung kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgen. Der Gesamtvorstand erledigt die Vereinsgeschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist. Es wird mündlich abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Wahlmodus

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre versetzt gewählt, und zwar
in der Mitgliederversammlung „A“
der erste Vorsitzende
der Schriftführer

in der Mitgliederversammlung „B“
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung

Somit ist gewährleistet, dass der Verein bei jeder Mitgliederversammlung mit zwei
Vorstandsmitgliedern besetzt bleibt. Alle weiteren Mitglieder des Beirats werden auf 1 Jahr
gewählt.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Vierteljahr stattfinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand oder, wenn
mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies wünscht, einberufen. Die Anträge sind
schriftlich zu stellen.
- b) Der Vorstand oder dessen Beauftragter geben Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen
oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher im Amtsblatt
der VG-Freinsheim und als Aushang im Vereinsheim bekannt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet und ist
in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen und
dabei auch beschlussfähig.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen
mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen
werden.
- e) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal
vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten ihren Kassenprüfungsbericht.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der
EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes
(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder
im Verein verarbeitet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen
Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Nach Genehmigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung wird diese dem zuständigen Registergericht - Vereinsregister - zur Eintragung übermittelt und tritt nach Eintragung in Kraft.